

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien gemäß Art. 26 DS-GVO

zwischen

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

– nachfolgend "**BVG**" genannt –

und

Name des Unternehmens, Adresse

– nachfolgend "**Vertragspartnerin**" genannt –

BVG und Vertragspartnerin einzeln und gemeinsam auch "**Partei**" oder "**Parteien**" genannt

Präambel

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Vertrages über das BVG-Mobilitätsbudget vom XXX (nachfolgend "Hauptvertrag" genannt) bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam über die Zwecke und/oder Mittel der Verarbeitung von bestimmten personenbezogenen Daten (nachfolgend nur "Daten" oder "Datenverarbeitung" genannt) bestimmen und im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche iSv Art. 26 iVm Art. 4 Nr. 7 DSGVO agieren. Um im Rahmen dieser Zusammenarbeit eine datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, regeln die Parteien ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Daten iSd Art. 26 DSGVO wie folgt:

1 Konkretisierung der Datenverarbeitung

- 1.1 Der Gegenstand der Datenverarbeitung ergibt sich im Einzelnen aus Ziffer 1 und insbesondere Ziffer 2 des Hauptvertrages, wonach die BVG der Vertragspartnerin

Zugriff auf das Jelbi-B2B-Self-Service-Portal gibt, um der Vertragspartnerin zu ermöglichen, seinen Beschäftigten die Leistungen des Jelbi-Kosmos anzubieten (insbesondere die Möglichkeit für die Nutzenden je nach Fahrtzeit, Preis oder Wetterlage bedarfsgerecht das jeweils passende Mobilitätsangebot zu buchen).

1.2 Die Vertragspartnerin benennt gegenüber der BVG einen sogenannten „Company Admin“. Dieser ist für die Administrierung und Verwaltung des Portals und der Mobilitätsbudgets verantwortlich. Der Kunde übermittelt der BVG folgende personenbezogenen Daten des Company Admins:

- Vor- und Nachname
- Geschäftliche E-Mail-Adresse
- Geschäftliche Telefonnummer

Der Company Admin kann jederzeit nach schriftlicher Abstimmung zwischen den Parteien ausgewechselt werden.

1.3 Die jeweiligen Zwecke, Mittel und der Umfang der Datenverarbeitung sowie die Art der verarbeiteten Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sind abschließend in Anlage 1 festgelegt. Zudem legt Anlage 1 fest, ob die Parteien gemeinsam oder einzeln jeweils die Kategorien betroffener Personen, die Art der personenbezogenen Daten und die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung bestimmt haben.

1.4 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) stattfindet.

2 Zuständigkeitsaufteilung und Verantwortung bei der Datenverarbeitung

2.1 Die Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung ergeben sich aus Anlage 2 und sind dort in folgende Datenverarbeitungsschritte untergliedert:

- Erhebung der Daten bei der betroffenen Person
- Speicherung der Daten
- Systematisierung (Organisation, Ordnung, Abgleich, Verknüpfung)
- Bereitstellung (Abfrage, Verwendung, Übermittlung, Verbreitung)
- Bearbeitung (Anpassung, Veränderung, Einschränkung, Löschung, Vernichtung)

2.2 Darüber hinaus erfolgt eine übergreifende Zusammenarbeit mit der Vertragspartnerin.

2.3 Die Daten sind in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

- 2.4 Im Falle der Löschung von Daten ist die jeweils andere Partei vor der Löschung zu informieren. Ungeachtet der in Anlage 2 festgelegten Zuständigkeiten kann jede Partei einer Löschung der Daten widersprechen, sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

Zuständige Stelle BVG: mobiltaetsbudget@bvg.de

Zuständige Stelle Unternehmen: [...]

- 2.5 Beide Parteien dürfen die Daten nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nur für die in Anlage 1 festgelegten Zwecke verwenden. Ungeachtet der in Anlage 2 festgelegten Zuständigkeiten sind die Parteien gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

3 Informationspflichten

- 3.1 Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO werden von jeder Vertragspartei in Ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllt.
- 3.2 Den betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die nach 3.1 dieses Vertrages zuständige Partei der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen.

4 Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte

- 4.1 Für die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. ist jede Partei in Ihrem Verantwortungsbereich entsprechend Anlage 1 zuständig. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an beide Parteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an, die nach diesem Absatz dieses Vertrags zuständige Partei unverzüglich weiterleiten.
- 4.2 Im Falle eines Ersuchens auf Löschung gilt 2.4 dieses Vertrags entsprechend.

5 Datensicherheit

- 5.1 Die Parteien ergreifen die in Anlage 3 spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Maßgabe der Artikel 32 und 25 DSGVO geeignet und erforderlich sind, ein dem Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und die Datenschutzgrundsätze zu wahren.
- 5.2 Die in Anlage 3 spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vor Beginn der Verarbeitung zu implementieren und müssen während der Dauer des Vertrages aufrechterhalten werden. Alternative Maßnahmen sind nur gestattet,

soweit durch die Änderung das angemessene Schutzniveau der in Anlage 3 spezifizierten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

- 5.3 Sollten sich die gemäß Anlage 3 umgesetzten Maßnahmen als nicht mehr ausreichend erweisen oder der technische Fortschritt oder gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erforderlich machen, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich informieren und sich hinsichtlich weiterer Maßnahmen abstimmen. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und ist entsprechend zu dokumentieren.

6 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen/Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

- 6.1 Für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Erfüllung deshalb bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. den Betroffenen (Art. 34 DSGVO) ist jede Partei in Ihrem Verantwortungsbereich gemäß Anlage 1 zuständig.
- 6.2 Wird einer der Parteien eine Verletzung des Datenschutzes bekannt oder tritt eine sicherheitsrelevante Störung des Datenverarbeitungsprozesses auf, sind die Parteien ungeachtet der Zuständigkeitsverteilung verpflichtet, innerhalb ihrer Organisation unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen erforderlich sind. Der Vorfall ist der jeweils anderen Partei unverzüglich zu melden.
- 6.3 Ungeachtet der Zuständigkeitsverteilung gemäß 6.1 dieses Vertrages werden die Parteien der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag an sie wendet. Die Parteien stimmen darin überein, dass sie den Aufforderungen zuständiger Aufsichtsbehörden grundsätzlich Folge leisten werden, insbesondere in Bezug auf Anfragen und die Überlassung von Informationen.
- 6.4 Bevor eine Meldung iSd 6.1 erfolgt oder einer Anfrage iSd 6.3 dieses Vertrages Folge geleistet wird, werden sich die Parteien hinsichtlich des Vorgehens abstimmen.

7 Sonstige Pflichten

- 7.1 Die Parteien werden alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten verpflichten.
- 7.2 Die Parteien führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, dass alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält.
- 7.3 Sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, werden die Parteien einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO bestellen.

8 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

- 8.1 Die Parteien dürfen Auftragsverarbeiter iSv Art. 4 Nr. 8 DSGVO nur für die ihnen nach diesem Vertrag jeweils zugewiesenen Aufgaben einsetzen. Hierfür informiert die beauftragungswillige Partei die jeweils andere Partei in Textform frühzeitig über den Einsatz eines neuen Auftragsverarbeiters. Die jeweils andere Partei hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Information über den gewünschten Einsatz eines neuen Auftragsverarbeiters die Möglichkeit in Textform Widerspruch samt Begründung bei der beauftragungswilligen Partei einzulegen. Die beauftragungswillige Partei wird innerhalb einer angemessenen Frist (vor Aufnahme des neuen Auftragsverarbeiters) über den Widerspruch entscheiden. Sollte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden hat die widersprechende Partei ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bis zur Aufnahme des neuen Auftragsverarbeiters durch die nicht abhelfende Partei.
- 8.2 Die Einschaltung von Auftragsverarbeitern erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, die den Anforderungen der Art. 28 und 29 DSGVO entsprechen muss. Zur Prüfung der Erteilung einer Zustimmung iSd 8.1 dieses Vertrags hat die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei vorab eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Die Parteien werden einander auf Anforderung der anderen Partei über das Datenschutzniveau bei der Auftragsverarbeitung Rechenschaft ablegen. Werden Umstände bekannt, die auf eine Datenschutzverletzung hinweisen, ist dies unverzüglich der anderen Partei anzuzeigen.
- 8.4 Die Parteien stimmen den in Anlage 3 zu Vertragsbeginn genannten Auftragsverarbeitern zu. Darüberhinausgehend gilt das Vorangesagte.

9 Haftung

- 9.1 Die Parteien haften gegenüber den Betroffenen nach Art. 82 DSGVO.
- 9.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. 9.1 dieses Vertrages gilt entsprechend im Falle einer gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften verhängten Geldbuße, sofern die mit der Geldbuße belegte Partei die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft hat. Bleibt eine Partei mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem Verantwortungsanteil an dem Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem sie die Verantwortung für den sanktionierten Verstoß trägt. Ungeachtet dessen bleibt durch diesen Vertrag die volle Eigenverantwortung der Parteien gegenüber Betroffenen unberührt (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

- 10.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art 26 DS-GVO entspricht.
- 10.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht einschließlich der DS-GVO. Gerichtsstand ist Berlin.

Datum & Unterschriften:

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Michael Beer

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR

Name & Unternehmen